

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 24. Oktober 2023
BESCHLUSS NR. 2023-257
SEITE 1 von 3

Entschädigungsverordnung 2024 der Behörden, Kommissionen
und Funktionärinnen oder Funktionäre (EVO) / Teilrevision
per Mitte Legislaturperiode 2022/2026

9.0.0

1. Ausgangslage

Die Abteilungen werden jährlich beauftragt, die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre auf Änderungen sowie ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Abgesehen von den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umbenennung in Entschädigungsverordnung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre ergaben sich keine Anpassungen.

Auf Mitte der laufenden Legislaturperiode kann der Stadtrat gemäss Art. 5 der Entschädigungsverordnung (EVO) jeweils eine teuerungsbedingte Anpassung der in Art. 2 und 4 festgesetzten Ansätze dem Gemeinderat zum Beschluss vorlegen.

Die letzte Angleichung der Teuerung wurde auf den 1. Januar 2020 vorgenommen, dabei sind die Teuerungszulagen bis und mit 2019 berücksichtigt worden. Bei der Aktualisierung auf Beginn der Legislaturperiode 2022/2026 betrug die nicht ausgeglichene Teuerung der Jahre 2020 und 2021 lediglich 0.1%. Aufgrund der geringen Erhöhung wurde auf eine Teuerungsanpassung der Entschädigungen verzichtet.

2. Entschädigungen Kanton Zürich versus Stadt Opfikon

2.1 Kanton Zürich

Der Kanton Zürich wendet als Indikator für die Teuerungskompensation der Entschädigungen den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) an und passt die Entschädigungen einmal pro Legislaturperiode an. Damit wird auch eine während dieser Zeitspanne entstandene negative Teuerung berücksichtigt.

2.2 Stadt Opfikon

Die Stadt Opfikon richtet die Teuerungszulagen analog des Kantons Zürich aus, hat die Entschädigungen jedoch nicht nur einmal pro Legislaturperiode angepasst, sondern dann, wenn die kumulierten Teuerungen einen angemessenen Prozentsatz erreichten. Negative Teuerungen wurden nicht berücksichtigt, sondern mit 0.0% ausgewiesen.

Somit ist der Unterschied der aktuell angewandten Systeme, dass bei den nicht dem Personalrecht unterstellten Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 24. Oktober 2023
BESCHLUSS NR. 2023-257
SEITE 2 von 3

oder Funktionäre eine während dieser Zeitspanne entstandene negative Teuerung beim Kanton Zürich den Prozentsatz schmälert, bei der Stadt Opfikon hingegen nicht.

Der Stadtrat hat sich aufgrund der Empfehlung des Finanzausschusses für die Teuerungsanpassung der Entschädigungen analog des Kantons Zürich ausgesprochen. Diese berechnet sich neu wie folgt (Indexbasis 12.2020 = 100):

Mai 2022: Indexwert 104.0 Letzte Anpassung der Entschädigungen durch den Gemeinderat.

Juli 2023: Indexwert 106.2 Künftig wird alle vier Jahre auf Mitte der laufenden Legislaturperiode (Indexwert Monat Juli) die Teuerung berechnet, dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt und auf den 1. Januar des Folgejahres in Kraft gesetzt.

Teuerung in %: 2.1 Formel $(\text{Index alt} - \text{Index neu}) / \text{Index alt} \times 100$

Es besteht die Möglichkeit, dass über die Zeitspanne von vier Jahren die Teuerung negativ ausfällt. In einem solchen Fall spricht sich der Stadtrat dafür aus, keinen Ausgleich vorzunehmen, da dies eine Kürzung der Entschädigungen bedeuten würde.

3. Anpassung der Entschädigungsverordnung (EVO)

Alle in Art. 2 und 4 festgesetzten Ansätze werden gemäss Art. 5 der EVO per 1. Januar 2024 der Teuerung (2.1%) angepasst. Die nächste teuerungsbedingte Erhöhung der Entschädigungen erfolgt auf Mitte der nächsten Legislaturperiode (Indexwert Monat Juli 2027) auf den 1. Januar 2028.

Auf Antrag des Finanzausschusses

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Änderungen der Entschädigungsverordnung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre (EVO) gemäss Vorlage vom Oktober 2023 werden genehmigt.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Änderungen der Entschädigungsverordnung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre (EVO) gemäss Vorlage vom Oktober 2023 zu genehmigen und per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 24. Oktober 2023
BESCHLUSS NR. 2023-257
SEITE 3 von 3

3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat
 - Abteilungsleitende
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Lohnbuchhaltung

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



VERSANDT:
26.10.2023